S 18 (12) AL 62/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosenhilfe Bedürftigkeitsprüfung Vermögensverwertung keine Ermächtigungsdeckung der AlhiV 2002 fehlende allgemeine Härteklausel Lebensversicherung Unwirtschaftlichkeit Altersvorsorgevermögen Freibetragsregelung Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	1. Die AlhiV 2002 steht auch in der ab 1.1.2003 geltenden Fassung mit der Ermächtigungsgrundlage in § 206 Nr 1 § 193 Abs 2 SGB III insoweit nicht in Einklang als sie keine Regelung enthält nach der die besonderen Umstände des Einzelfalles Berücksichtigung finden können (allgemeine Härteklausel). Dieser Mangel wird nicht dadurch geheilt dass § 1 Abs 2 dieser Fassung der AlhiV 2002 durch den Gesetzgeber selbst geändert wurde. 2. Zumindest die Grundfreibeträge des SGB II sind bei der Berücksichtigung von Vermögen nach der AlhiV 2002 im Rahmen der Härtefallklausel zu beachten.
Normenkette	SGB III § 193 Abs 2 F: 2001-02-16 SGB III § 206 Nr 1 F: 1997-03-24 AlhiV § 1 Abs 2 S 1 F: 2002-12-23 J: 2002 AlhiV § 1 Abs 3 Nr 3 F: 2002-12-23 J: 2002 AlhiV § 1 Abs 3 Nr 4 F: 2002-12-23 J: 2002 AlhiV § 1 Abs 3 Nr 6 F: 2002-12-23 J: 2002 SGB II § 12 Abs 3 S 1 Nr 6 SGB II § 12 Abs 2 Nr 1 SGB II § 12 Abs 2 Nr 3

	BSHG § 88 Abs 3 S 1 GG Art 3 Abs 1 GG Art 80 Abs 1 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 (12) AL 62/03
Datum	18.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 (9) AL 265/03
Datum	07.04.2004

3. Instanz

Datum	09.12.2004

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2004 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab dem 29. April 2003.

Die am 15. August 1967 geborene KlÃ¤gerin stand zuletzt bis zum 28. April 2003 im Bezug von Alhi, die ihr die Beklagte unter BerÃ¼cksichtigung des Einkommens ihres am 27. MÃ¤rz 1961 geborenen Ehemanns in HÃ¶he von zuletzt wÃ¶chentlich 66,01 Â¤ zahlte (wÃ¶chentliches Bemessungsentgelt 375 Â¤; Leistungsgruppe A/0; BerÃ¼cksichtigungsbetrag aus dem Einkommen ihres Ehegatten 65,80 Â¤ wÃ¶chentlich). Am 10. April 2003 beantragte die KlÃ¤gerin die Fortzahlung der Alhi ab 29. April 2003. Bei der Antragstellung verfÃ¼gten ihr Ehegatte und sie Ã¼ber zwei SparbÃ¼cher in HÃ¶he von 821,58 Â¤ bzw 183,64 Â¤, zwei RentenversicherungsvertrÃ¤ge (Riesterrente) in HÃ¶he von 266,20 Â¤ bzw 85,30 Â¤, eine eigene Lebensversicherung mit einem RÃ¼ckkaufswert von 3.284,50 Â¤ (eingezahlte BeitrÃ¤ge 4.457,61 DM) sowie einen Bausparvertrag Ã¼ber 4.147,53 Â¤. Des Weiteren verfÃ¼gte ihr Ehemann Ã¼ber eine Lebensversicherung in HÃ¶he eines RÃ¼ckkaufswerts von 19.580,40 Â¤ (eingezahlte BeitrÃ¤ge 17.861,21 DM). Der Bruttomonatsverdienst ihres Ehemannes lag im Januar 2003 bei 2.170,47 Â¤ und im Februar 2003 bei 2.067,55 Â¤.

Die Beklagte lehnte den geltend gemachten Anspruch auf Alhi wegen fehlender BedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin ab (Bescheid vom 14. April 2003). Die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge gemeinsam mit ihrem Ehegatten Ã¼ber ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von 24.733,15 Â¤, das verwertbar und dessen Verwertung zumutbar sei. Unter BerÃ¼cksichtigung eines Freibetrags in HÃ¶he von 7.200 Â¤ (KlÃ¤gerin) und 8.400

Â¤ (Ehemann) verblieben 9.133,15 Â¤, die bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen seien. Die Beklagte berÃ¼cksichtigte dabei die Sparbuchguthaben in HÃ¶he von insgesamt 1.005,22 Â¤, die Kapitallebensversicherung des Ehegatten der KlÃ¤gerin in HÃ¶he des RÃ¼ckkaufswerts von 19.580,40 Â¤ sowie das Guthaben aus dem Bausparvertrag in HÃ¶he von 4.147,53 Â¤. Die KlÃ¤gerin machte mit ihrem Widerspruch wie auch im weiteren Verfahren geltend, ihr Mann sei gezwungen, gezielt Vorsorge fÃ¼r das Rentenalter zu treffen, weil er auf Grund einer unfallbedingten Behinderung nur eingeschrÃ¤nkt erwerbsfÃ¤hig und es sehr fraglich sei, ob er arbeitsfÃ¤hig bleibe. Dies sei in besonderer Weise zu berÃ¼cksichtigen.

Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2003; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 18. November 2003; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 7. April 2004).

Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin sei ab 29. April 2003 nicht bedÃ¼rftig iS des Â§ 190 Abs 1 Nr 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) iVm Â§ 193 Abs 2 SGB III und den Bestimmungen der Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2002 (AlhiV 2002) in der ab 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Fassung des Art 11 des Ersten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S 4607). Es sei vorliegend von einem verwertbaren VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin und ihres Ehemanns in HÃ¶he von insgesamt 24.733,15 Â¤ zu Beginn des neuen Bewilligungsabschnitts am 29. April 2003 auszugehen. Unter BerÃ¼cksichtigung des Lebensalters der KlÃ¤gerin (35 Jahre) und ihres Ehegatten (43 Jahre) am 29. April 2003 errechne sich gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 ein Freibetrag in HÃ¶he von 15.600 Â¤ (78 x 200 Â¤), sodass von einem zumutbar verwertbaren VermÃ¶gen in HÃ¶he von 9.133,15 Â¤ auszugehen sei. Zwischenzeitlich habe die KlÃ¤gerin nach ihren eigenen Angaben zwar den Bausparvertrag aufgelÃ¶st. Jedoch ergebe sich auch unter Abzug dieses Teils des VermÃ¶gens in HÃ¶he von 4.147,53 Â¤ ein weiterhin vorhandenes zumutbar verwertbares VermÃ¶gen in HÃ¶he von 4.985,62 Â¤, was die BedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin ausschlieÃe. Die Verwertung der berÃ¼cksichtigten VermÃ¶genswerte sei auch nicht offensichtlich unwirtschaftlich iS von Â§ 1 Abs 3 Nr 6 AlhiV 2002. Offensichtlich unwirtschaftlich sei eine Verwertung in diesem Sinne nur dann, wenn der dadurch erlangte bzw zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen MissverhÃ¤ltnis zum wirklichen Wert des verwerteten bzw zu verwertenden VermÃ¶gensgegenstands stÃ¼nde. Dies sei hier nicht der Fall, weil der RÃ¼ckkaufswert der Lebensversicherung des Ehegatten Ã¼ber dem Wert der eingezahlten BeitrÃ¤ge liege. Â§ 1 Abs 3 Nr 6 AlhiV 2002 habe nicht die Bedeutung einer allgemeinen Angemessenheits- oder Billigkeitsklausel, sodass ErwÃ¤gungen zur individuellen Zumutbarkeit der Verwertung bei der Anwendung der AlhiV 2002 nicht mehr anzustellen seien. Auch bestÃ¼nden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die AlhiV 2002. Der allgemeine Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG)) werde nicht verletzt, insbesondere nicht durch die Regelung des Â§ 1 Abs 3 Nr 3 AlhiV 2002. Nach dieser Regelung finde gerade eine Anrechnung der so genannten Riesterrenten auf den Freibetrag nach Â§ 1 Abs 3 Satz 1 AlhiV 2002 statt. Zu einem Privileg entwickele sich die Freistellung der "Riesterrenten" erst, wenn das angesparte Kapital den Freibetrag

Ã¼bersteige. Jedoch bestÃ¼nden zwischen staatlich gefÃ¶rdertem VermÃ¶gen zur zusÃ¤tzlichen Altersvorsorge und ausschlieÃlich aus privaten Mitteln angespartem VermÃ¶gen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigten. Bei den in Â§ 1 Abs 3 Nr 3 AlhiV 2002 genannten "Riesterrenten" handele es sich um anerkannte Versorgungsvereinbarungen, bei denen die Zweckbestimmung durch die Zertifizierung sichergestellt werde. Dagegen seien private Lebensversicherungen nicht an den Zweck der Altersvorsorge gebunden. Der Gleichheitssatz sei auch nicht dadurch verletzt, dass die AlhiV 2002 keine dem Â§ 88 Abs 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entsprechende HÃ¤rteklausel enthalte, obwohl auf der Tatbestandsseite keine sachlichen Unterschiede zwischen der VermÃ¶gensanrechnung im Rahmen der Sozialhilfe und der Alhi vorlÃ¤gen. Es sei davon auszugehen, dass dieses "strukturelle Defizit" gerechtfertigt sei, weil die FreibetrÃ¤ge nach der AlhiV 2002 hÃ¶her seien als die FreibetrÃ¤ge nach dem BSHG. Dieses Argument treffe auch fÃ¼r die ab 1. Januar 2003 geltenden niedrigeren FreibetrÃ¤ge von nur noch 200 Â¤ pro Lebensjahr zu. Wenn man dies anders beurteilen wÃ¼rde, wÃ¤re an eine verfassungskonforme Rechtsanwendung durch analoges Heranziehen der HÃ¤rteklausel im BSHG bzw durch eine allgemeine BilligkeitsprÃ¼fung entsprechend der Rechtslage nach Â§ 6 Abs 3 Satz 1 AlhiV 1974 zu denken. Doch selbst dies wÃ¼rde nicht zu einer Unzumutbarkeit der VermÃ¶gensverwertung im vorliegenden Fall fÃ¼hren, da weder bei der KlÃ¤gerin noch bei ihrem Ehemann LÃ¼cken in der Alterssicherung ersichtlich seien. Soweit die KlÃ¤gerin auf mÃ¶gliche Auswirkungen der bei ihrem Ehemann vorliegenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen in der Zukunft hinweise, seien diese rein hypothetisch und daher ohne Bedeutung. Die AlhiV 2002 verletze auch nicht das Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs 3 GG). Sie erfÃ¼lle die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine unechte RÃ¼ckwirkung in FÃ¤llen zulÃ¤ssig sei, in denen auf einen noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt fÃ¼r die Zukunft zum Nachteil des Betroffenen eingewirkt werde. Ein Vertrauen in den Fortbestand der AlhiV 1974 habe die KlÃ¤gerin nicht begrÃ¼nden kÃ¶nnen.

Hiergegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer â vom LSG zugelassenen â Revision. Sie erhebt verfassungsrechtliche Bedenken gegen die AlhiV 2002 in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung. ZunÃ¤chst liege ein VerstoÃ gegen Art 3 GG vor, soweit im Rahmen des Â§ 1 Abs 3 Nr 6 AlhiV 2002 nicht beachtet werde, dass durch die Verwertung der bestehenden Lebensversicherung die Aufrechterhaltung einer angemessenen Altersversorgung erschwert, wenn nicht sogar verhindert werde. Insofern werde die private Rentenversicherung gegenÃ¼ber der so genannten Riesterrente ungleich behandelt. Die AlhiV 2002 sei insgesamt nicht gÃ¼ltig, weil sie einer verfassungsrechtlichen ÃberprÃ¼fung nicht standhalte. Zwar stehe dem Gesetzgeber im Rahmen des Sozialstaatsprinzips ein Gestaltungsspielraum zu. Dieser Gestaltungsspielraum sei jedoch bei der Ausgestaltung der auf Grund der ErmÃ¤chtigungsgrundlage des Â§ 206 SGB III erlassenen AlhiV 2002 verletzt worden. Dies gelte insbesondere, weil die AlhiV 2002 keine dem Â§ 88 Abs 3 BSHG entsprechende HÃ¤rteklausel enthalte. Die AlhiV 2002 verletze auch das Rechtsstaatsprinzip des Art 20 Abs 3 GG, weil sie nicht die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼lle, unter denen eine unechte RÃ¼ckwirkung zulÃ¤ssig sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2004 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 18. November 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 29. April 2003 Arbeitslosenhilfe zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte verweist auf das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Mai 2003 (BSGE 91, 94 = SozR 4-4220 Â§ 6 Nr 1). Das Bundessozialgericht (BSG) habe in dieser Entscheidung bereits Â§ 6 Abs 4 Nr 2 AlhiV 1974 in der 1999 eingefÃ¼gten Fassung mit dem Freibetrag von 1.000 DM je Lebensjahr als mit hÃ¶herrangigem Recht vereinbar beurteilt. Es sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass dieser Betrag durch Art 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 auf 200 Â¤ abgesenkt worden sei. Da die Normen der AlhiV an die BedÃ¼rftigkeit des Arbeitslosen anknÃ¼pften und dadurch den Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t der Alhi verwirklichten, stÃ¼nde Alhi nur demjenigen zu, der nicht durch eigenes VermÃ¶gen seinen Lebensunterhalt bestreiten kÃ¶nne. Der Gesetz- und Verordnungsgeber mÃ¼sse lediglich berÃ¼cksichtigen, dass dem Leistungsberechtigten ein Mindeststandard verbleibe. Die Vorschriften der AlhiV dienten damit auch dem Schutz der Solidargemeinschaft. FÃ¼r die Zumutbarkeit der Verwertung von AltersvorsorgevermÃ¶gen sei in Â§ 1 Abs 3 Nr 3 und Nr 4 AlhiV 2002 eine abschlieÃ□ende Regelung getroffen worden.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Entgegen der Rechtsansicht des LSG standen die Vorschriften der ab 1. Januar 2002 in Kraft getretenen AlhiV 2002 (idF vom 13. Dezember 2001, BGBl I 3734) nicht mit der ErmÃ¤chtigungsgrundlage des Â§ 206 Nr 1 SGB III (idF des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I 594) iVm Â§ 193 Abs 2 SGB III (hier idF des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001, BGBl I 266) in Einklang, weil in der AlhiV 2002 keine allgemeine HÃ¤rteklausel (mehr) enthalten war (vgl hierzu das Urteil des Senats vom heutigen Tage â□□ B 7 AL 30/04 R). Dies gilt auch fÃ¼r die zum 1. Januar 2003 durch den Gesetzgeber geÃ¤nderte Fassung der AlhiV 2002 (vgl Art 11 Nr 1 des Ersten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, BGBl I 4607, 4619). Es kann hierbei offen bleiben, ob der durch den Gesetzgeber vorgenommenen Ã□nderung bzw Herabsetzung der VermÃ¶gensfreibetrÃ¤ge in Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 auf 200 Â¤ pro Lebensjahr Gesetzes- oder Verordnungsrang zukommt, denn jedenfalls der Mangel einer fehlenden HÃ¤rtefallklausel haftet der AlhiV seit 1. Januar 2002 als Verordnung an und konnte auch dadurch nicht geheilt werden, dass der Gesetzgeber selbst spÃ¤ter eine einzelne Vorschrift der Verordnung gezielt geÃ¤ndert hat.

Die AlhiV 2002 enthÃ¤lt insofern in Abgrenzung zu der vorherigen Fassung der AlhiV 1974 (vom 7. August 1974, BGBl I 1929, bzw vom 18. Juni 1999, BGBl I 1433) ein neues Regelungskonzept, in dem ua in Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 eine Freibetragsregelung von zunÃ¤chst 520 Â¤ pro Lebensjahr und ab 1. Januar 2003 von lediglich noch 200 Â¤ pro Lebensjahr ohne Zweckbindung des VermÃ¶gens vorgenommen wird und die spezielle Privilegierung von VermÃ¶gen, das zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist (vgl Â§ 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AlhiV 1974 iVm Â§ 6 Abs 4 AlhiV 1974), abgeschafft bzw auf konkrete TatbestÃ¤nde beschrÃ¤nkt wird. Weiterhin wird in der AlhiV ab 1. Januar 2002 auf eine allgemeine ZumutbarkeitsprÃ¼fung gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 3 Satz 1 AlhiV 1974 im Sinne einer allgemeinen HÃ¤rteklausel verzichtet. Durch dieses Regelungskonzept hat der Verordnungsgeber mit der AlhiV 2002 die vom Senat in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2003 (BSGE 91, 94 = SozR 4-4220 Â§ 6 Nr 1) aufgezeigten Grenzen seines Handlungsspielraums im Rahmen des Â§ 193 Abs 2 SGB III unterschritten, weil die Verordnung insgesamt keine PrÃ¼fung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls in besonderen AusnahmefÃ¤llen mehr zulÃ¤sst (Billigkeits- oder HÃ¤rtefallprÃ¼fung). Dies folgt insbesondere auch aus den spÃ¤ter in Kraft getretenen Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende â ((SGB II) idF des Vierten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl I 2954), mit denen der Gesetzgeber ab 1. Januar 2005 an Stelle der Alhi ein jedenfalls hinsichtlich der BedÃ¼rftigkeit im Wesentlichen auf den GrundsÃ¤tzen der Sozialhilfe aufgebautes Sozialleistungssystem fÃ¼r erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige geschaffen hat (vgl nur Mrozynski, ZfSH/SGB 2004, 198). Die in dem neuen SGB II vorgesehenen Regelungen Ã¼ber ein SchonvermÃ¶gen fÃ¼r erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige fallen in Â§ 12 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 iVm Â§ 12 Abs 3 Nr 6 SGB II gÃ¼nstiger aus als die Regelungen der AlhiV ab dem 1. Januar 2003. Der Gesetzgeber hat damit selbst zu erkennen gegeben, dass fÃ¼r ein der Sozialhilfe entsprechendes Regelungssystem, das von den Anspruchsvoraussetzungen her in Â§ 7 Abs 1 SGB II wesentlich niedrigere Zugangsschwellen voraussetzt als die Alhi, in Â§ 190 SGB III hÃ¶here SchonvermÃ¶gensbetrÃ¤ge anzusetzen sind. Dies spricht dafÃ¼r, zumindest die Standards des SGB II als Wertung fÃ¼r die Bemessung einer zwingend erforderlichen Existenzsicherung auch im Rahmen der notwendigen PrÃ¼fung von HÃ¤rtegesichtspunkten bei der AlhiV zu Grunde zu legen. Der Verordnungsgeber hat bereits zuvor mit der AlhiV 2002 ab 1. Januar 2002 diesen im Rahmen des Â§ 193 Abs 2 SGB III geforderten Mindeststandard in nicht mehr durch die ErmÃ¤chtigungsnorm gedeckter Weise unterschritten (vgl unter 2.). Allerdings kann auf Grund der Feststellungen des LSG nicht abschlieÃend entschieden werden, ob bzw ab welchem Zeitpunkt der KlÃ¤gerin Alhi zustand, wenn man die Mindeststandards des SGB II bereits im Jahre 2003 als Kriterien fÃ¼r eine HÃ¤rtefallprÃ¼fung im Rahmen der AlhiV 2002 zu Grunde legt (vgl unter 3.).

1. Anspruch auf Alhi haben nach Â§ 190 Abs 1 SGB III (hier in der maÃgebenden Fassung des Dritten SGB III-Ãnderungsgesetzes vom 22. Dezember 1999, BGBl I 2624) Arbeitnehmer, die arbeitslos sind (Nr 1), sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben (Nr 2), einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt haben (Nr 3), in der Vorfrist Alg bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von

insgesamt 24 Wochen erloschen ist (Nr 4) und bedÃ¼rftig sind (Nr 5). Nach den nicht durch RevisionsrÃ¼gen angegriffenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Nr 1 bis 4 des Â§ 190 Abs 1 SGB III nicht erfÃ¼llt sind. Hingegen kann nicht abschlieÃend beurteilt werden, ob die KlÃ¤gerin bedÃ¼rftig iS des Â§ 190 Abs 1 Nr 5 SGB III war.

a) GemÃ¤Ã Â§ 193 Abs 1 SGB III ist bedÃ¼rftig ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht. Â§ 193 Abs 2 SGB III bestimmt, dass nicht bedÃ¼rftig ein Arbeitsloser ist, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen, das VermÃ¶gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder das VermÃ¶gen einer Person, die mit ihm in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist. Â§ 193 Abs 2 SGB III wird konkretisiert durch die Regelungen der jeweiligen AlhiV, die insoweit auf Grund der VerordnungsermÃ¤chtigung in Â§ 206 Nr 1 SGB III erlassen wird. Nach Â§ 206 Nr 1 SGB III wurde das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung ermÃ¤chtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, inwieweit VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, dass der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann. Der Senat hat klargestellt, dass diese VerordnungsermÃ¤chtigungen sehr weit gefasst sind und selbst keine Regelungen darÃ¼ber enthalten, woran der Verordnungsgeber die BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen im Rahmen der GewÃ¤hrung von Alhi ausrichten soll (BSGE 91, 94, 98, RdNr 18 = SozR 4-4220 Â§ 6 Nr 1). Jedoch genÃ¼gt diese ErmÃ¤chtigungsgrundlage den Erfordernissen des Bestimmtheitsgebots gemÃ¤Ã Art 80 Abs 1 Satz 2 GG jedenfalls dann, wenn man die ErmÃ¤chtigungsgrundlage aus der Systematik der Sozialleistungen eingrenzt (BSGE aaO). Gerade aus dieser systematischen Ableitung der Grenzen der ErmÃ¤chtigungsnorm â mit dem Ziel, diese iS des Art 80 Abs 1 Satz 2 GG Ã¼berhaupt mit einem hinreichend bestimmten Inhalt zu versehen â folgt aber auch die im Einzelnen noch zu begrÃ¼ndende Notwendigkeit einer HÃ¤rtefallklausel in der AlhiV.

b) Nach Â§ 1 Abs 1 AlhiV 2002 (in der Fassung des 1. Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, aaO) ist das gesamte verwertbare VermÃ¶gen des Arbeitslosen und seines in Â§ 1 Abs 1 Nr 2 nÃ¤her umschriebenen Partners zu berÃ¼cksichtigen, soweit der Wert des VermÃ¶gens den Freibetrag Ã¼bersteigt. Nach Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 ist Freibetrag ein Betrag von 200 Â¤ je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; dieser Betrag darf fÃ¼r den Arbeitslosen und seinen Partner jeweils 13.000 Â¤ nicht Ã¼bersteigen. Da die KlÃ¤gerin das 35. Lebensjahr und ihr Ehegatte das 43. Lebensjahr vollendet hatten, sind die Beklagte und das LSG zu Recht davon ausgegangen, dass der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 im April 2003 ein Freibetrag in HÃ¶he von 35 x 200 Â¤ und 43 x 200 Â¤ oder 15.600 Â¤ zustand. Nach dem Regelungskonzept der AlhiV 2002 konnte der KlÃ¤gerin ein darÃ¼ber hinausgehendes SchonvermÃ¶gen nicht zuerkannt werden.

c) Insofern zutreffend hat das LSG ausgefÃ¼hrt, dass das VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin nicht unter die Privilegierungsnorm des Â§ 1 Abs 3 Nr 6 AlhiV 2002 subsumiert werden kann. Hiernach sind nicht als VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist. Mit Â§ 1 Abs 3 Nr 6 AlhiV 2002 ist nicht eine allgemeine Zumutbarkeitsklausel in die AlhiV aufgenommen worden. Aus dem Wortlaut des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AlhiV, der ausschlieÃlich von verwertbarem VermÃ¶gen spricht, ist zu folgern, dass die AlhiV 2002 insgesamt die Gesichtspunkte der Zumutbarkeit oder generelle HÃ¤rtefallerwÃ¤gungen bei der Verwertung von VermÃ¶gen nicht mehr berÃ¼cksichtigen will. Deshalb ist ein rein wirtschaftlich-Ã¶konomischer MaÃstab bei der Frage anzulegen, ob Sachen und Rechte iS des Â§ 1 Abs 3 Nr 6 AlhiV 2002 nur unwirtschaftlich verwertet werden kÃ¶nnen. Zu Recht hat das LSG hier maÃgeblich darauf abgestellt, inwieweit die KlÃ¤gerin einen wirtschaftlichen Verlust erleidet, wenn sie ihre private Lebensversicherung auflÃ¶sen muss. Unwirtschaftlichkeit lÃ¤ge hier nur dann vor, wenn der Zwang zum Verkauf der Lebensversicherung die eingezahlten BeitrÃ¤ge in einem nennenswertem Umfang entwerten wÃ¼rde, sodass ein normal und Ã¶konomisch Handelnder diese Verwertung unterlassen wÃ¼rde (BSG SozR 3-4100 Â§ 137 Nr 7; BSG, Urteil vom 25. April 2002, B 11 AL 69/01 R). Nach den Feststellungen des LSG lag der RÃ¼ckkaufswert der Lebensversicherung bei der KlÃ¤gerin bzw deren Ehemann sogar Ã¼ber dem Wert der eingezahlten BeitrÃ¤ge, sodass insofern nicht von einer Unwirtschaftlichkeit ausgegangen werden kann.

d) Die KlÃ¤gerin wird auch nicht dadurch unangemessen oder in einer gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG verstoÃenden Weise benachteiligt, dass die AlhiV 2002 in Â§ 1 Abs 3 Nr 3 und Nr 4 nur noch bestimmte AltersvorsorgevermÃ¶gensbestandteile privilegiert. Nach Â§ 1 Abs 3 Nr 4 sind nicht als VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen nachweislich fÃ¼r die Alterssicherung bestimmte Sachen und Rechte des Arbeitslosen oder seines Partners, wenn diese nach Â§ 231 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Die KlÃ¤gerin fÃ¤llt unstreitig nicht unter diese Vorschrift. Soweit in der Literatur Bedenken gegen diese Regelung erhoben worden sind (vgl insbesondere Jungeblut, SozSich 2004, 199), kann die KlÃ¤gerin diese Gesichtspunkte nicht fÃ¼r sich geltend machen. Zwar ist es durchaus erwÃ¤genswert, inwieweit die AlhiV 2002 in Â§ 1 Abs 3 Nr 4 die dort genannte Personengruppe der nach Â§ 231 SGB VI von der Versicherungspflicht Befreiten gegenÃ¼ber Arbeitslosen bevorzugt, die ebenfalls in der Vergangenheit aus anderen GrÃ¼nden keine Rentenanwartschaften begrÃ¼ndet haben bzw begrÃ¼nden konnten (zB wegen langjÃ¤hriger selbststÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit ohne Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung (vgl Jungeblut aaO, 199, 203)). Zwischen beiden Gruppen bestehen keine erkennbaren Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie eine unterschiedliche Behandlung im Lichte des Art 3 Abs 1 GG rechtfertigen kÃ¶nnten (vgl hierzu BVerfGE 55, 72, 88; BVerfGE 84, 133, 157; 197, 199; BVerfGE 85, 191, 210; 238, 244; BVerfGE 95, 39, 45). Gerade auch im Hinblick auf diese nicht von Â§ 1 Abs 3 Nr 4 AlhiV 2002 erfasste Gruppe von Arbeitslosen, deren Altersvorsorgebiographie auf Grund eines atypischen Verlaufs des Erwerbslebens erhebliche LÃ¼cken aufweist, ergibt sich die Notwendigkeit einer

HÃ¤rtefallklausel in der AlhiV. Dieser Umstand wirkt sich bei der erst 35-jÃ¤hrigen KlÃ¤gerin jedoch nicht aus. Sie macht nicht geltend, auf Grund einer besonderen Berufsbiografie â nur insofern lÃ¤ge eine Vergleichbarkeit iS des Art 3 Abs 1 GG zu der in Â§ 1 Abs 3 Nr 4 AlhiV privilegierten Gruppe vor â eine VersorgungslÃ¼cke in ihrer Alterssicherung zu haben. Insofern stellen sich Gleichheitsprobleme (Art 3 Abs 1 GG) zu der in Â§ 1 Abs 3 Nr 4 AlhiV 2002 privilegierten Personengruppe nicht.

e) SchlieÃlich ist auch nicht zu beanstanden, dass der Verordnungsgeber in Â§ 1 Abs 3 Nr 3 AlhiV 2002 die so genannte "Riesterrente" privilegiert hat, abgesehen davon, dass nach den Feststellungen des LSG sowohl bei der KlÃ¤gerin als auch bei ihrem Ehegatten je ein "Riesterrentenvertrag" (wenn auch nur mit geringen BetrÃ¤gen) als SchonvermÃ¶gen anerkannt worden war. Nach Â§ 1 Abs 3 Nr 3 AlhiV 2002 sind nicht als VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen das nach Â§ 10a oder dem XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes gefÃ¶rderte AltersvorsorgevermÃ¶gen einschlieÃlich seiner ErtrÃ¤ge und der gefÃ¶rderten laufenden AltersvorsorgebeitrÃ¤ge, soweit der Inhaber das AltersvorsorgevermÃ¶gen nicht vorzeitig steuerschÃ¤dlich verwendet. Auch hieraus kann die KlÃ¤gerin fÃ¼r sich unter Gleichheitsgesichtspunkten keine Rechte ableiten, zumal die nach Â§ 1 Abs 3 Nr 3 AlhiV 2002 geschÃ¼tzten BetrÃ¤ge in den hier maÃgeblichen ZeitrÃ¤umen generell â wie auch in ihrem Fall â noch Ã¤uÃerst niedrig gewesen sein dÃ¼rften. Jedenfalls sind hinreichende Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht iS des Art 3 Abs 1 GG erkennbar, die es rechtfertigen, "RiesterrentenvertrÃ¤ge" gegenÃ¼ber privaten LebensversicherungsvertrÃ¤gen zu privilegieren. "Riesterprodukte" nach dem AltersvermÃ¶gensgesetz sind grundsÃ¤tzlich zertifiziert und ihre Zweckbestimmung zur Altersvorsorge wird Ã¶ffentlich-rechtlich Ã¼berwacht, sodass der Verordnungsgeber nicht gehindert war, die Regelung des Â§ 1 Abs 3 Nr 3 AlhiV 2002 zu treffen.

2. BedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin iS des Â§ 193 Abs 2 SGB III iVm Â§ 1 AlhiV 2002 lag damit nicht vor. Die KlÃ¤gerin kann mit ihrem Begehren auf Alhi jedoch durchdringen, wenn bei ihr ein HÃ¤rtefall vorliegt, weil die Regelungen der AlhiV 2002 insoweit auch in der ab 1. Januar 2003 maÃgeblichen Fassung nicht mehr der ErmÃ¤chtigungsnorm des Â§ 193 Abs 2 SGB III iVm Â§ 206 Nr 1 SGB III entsprachen.

a) Im Hinblick auf die hier zu treffende Entscheidung kann offen bleiben, ob der Senat gehindert ist, die AlhiV 2002 zu ergÃ¤nzen, weil sie andernfalls mit dem ErmÃ¤chtigungsrahmen in Â§ 193 Abs 2 SGB III nicht zu vereinbaren wÃ¤re, obwohl die Ãnderung des Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 zum 1. Januar 2003 durch den Gesetzgeber selbst erfolgt ist. Dieser hat â wie bereits ausgefÃ¼hrt â den Freibetrag in Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 von 520 Â¤ auf 200 Â¤ herabgesetzt (Art 11 Nr 1 des Ersten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, aaO). Allerdings hat der Gesetzgeber zugleich in Art 13 "die RÃ¼ckkehr zum einheitlichen Verordnungsrang" vorgesehen. Die auf Art 11 beruhenden Teile der AlhiV vom 13. Dezember 2001 kÃ¶nnen auf Grund von Rechtsverordnungen gemÃ¤Ã Â§ 206 SGB III wieder abgeÃ¤ndert oder aufgehoben werden. Art 13 des Ersten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (aaO) enthÃ¤lt damit eine so genannte "Entsteinerungsklausel", nach der der Verordnungsgeber selbst die vom

Gesetzgeber vorgenommene VerordnungsÃ¤nderung seinerseits aufheben kann. Es konnte offen bleiben, ob mit dem Bundesverwaltungsgericht ((BVerwG) Urteil vom 16. Januar 2003 BVerwGE 117, 313, 317 ff = DVBl 2003, 804; JZ 2003, 1066 mit kritischer Anm OssenbÃ¼hl; kritisch zur Rechtsprechung des BVerwG auch Uhle, DÃ□V 2001, 241 und DVBl 2004, 272 mit zahlreichen weiteren Nachweisen) davon auszugehen ist, dass sich eine durch Gesetz geÃ¤nderte Verordnungsnorm mit "Entsteinerungsklausel" in ihrer QualitÃ¤t von dem Regelfall eines formellen Gesetzes unterscheidet und ihr jedenfalls im Hinblick auf die gerichtliche Verwerfungskompetenz nur ein "minderer Rang" zukommt. Dies gilt â□□ so das BVerwG (aaO) â□□ ungeachtet der Tatsache, dass es sich um ein Gesetz im formellen Sinn handelt (vgl hierzu auch Schneider, Gesetzgebung, 3. Aufl Bd 663; Sendler NJW 2001, 5859; KÃ¼lpmann NJW 2002, 3436).

DemgegenÃ¼ber geht der 6. Senat des BSG (Urteil vom 16. Juli 2003 â□□ B 6 KA 49/02 R -, SozR 4-5520 Â§ 33 Nr 1) davon aus, dass die einschlÃ¤gigen Vorschriften der Zulassungsverordnung fÃ¼r Ã□rzte (Ã□rzteZV) im Rang eines formellen Gesetzes stehen, weil sie durch den Gesetzgeber selbst erlassen bzw bestÃ¤tigt worden seien (vgl hierzu auch LSG Berlin, Urteil vom 11. Juni 2004 â□□ L 6 AL 25/04). Letztlich kann dies dahinstehen, weil durch das Erste Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ohnehin nur die Norm des Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 in Gesetzesrang erhoben worden sein kann. Der Gesetzgeber hat insofern nicht deutlich gemacht, dass er die gesamte AlhiV mit sÃ¤mtlichen Einzelregelungen in den Rang eines formellen Gesetzes erheben wollte (anders der Wille des Gesetzgebers bei der Ã□rzte-ZV vgl BSG SozR 4-5520 Â§ 33 Nr 1 RdNr 9). Vielmehr ging es ihm nur um eine punktuelle Regelung, die Absenkung der FreibetrÃ¤ge von 520 Â¤ auf 200 Â¤ pro Lebensjahr gerade im Hinblick auf eine zukÃ¼nftige Zusammenlegung von Alhi und Sozialhilfe (so BT-Drucks 15/25, S 41 zu Art 11). Mithin ist â□□ ungeachtet der Rechtsfrage des formellen Rechtscharakters des Â§ 1 Abs 2 AlhiV idF ab 1. Januar 2003 â□□ die AlhiV als solche jedenfalls von der RechtsqualitÃ¤t her insgesamt Verordnung geblieben. Die AlhiV war aber bereits â□□ wie unter b) noch ausgefÃ¼hrt wird â□□ zum 1. Januar 2002 insoweit nicht mehr ermÃ¤chtigungskonform, als sie keine allgemeine HÃ¤rtefallklausel enthielt.

b) Der Senat hatte sich bereits in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2003 (BSGE 91, 94 = SozR 4-4220 Â§ 6 Nr 1) mit der Frage zu befassen, welcher Handlungsspielraum dem Verordnungsgeber durch Â§ 193 Abs 2 SGB III eingerÃ¤umt ist. Der Senat hat es seinerzeit fÃ¼r ermÃ¤chtigungskonform erachtet, dass der Verordnungsgeber in Â§ 6 Abs 4 AlhiV (idF der Sechsten Ã□nderungsverordnung der AlhiV vom 18. Juni 1999, BGBl I 1433) im Einzelnen beziffert hat, in welcher HÃ¶he BetrÃ¤ge (noch) als zur angemessenen Alterssicherung bestimmt (Â§ 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AlhiV 1974) gelten kÃ¶nnen. Der erkennende Senat hatte zu Â§ 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AlhiV 1974 in seinem Urteil vom 22. Oktober 1998 (BSGE 83, 88 = SozR 3-4220 Â§ 6 Nr 6; vgl auch Urteil vom 25. MÃ¤rz 1999, BSGE 84, 48 = SozR 3-4220 Â§ 6 Nr 7) aus dem System der gesetzlichen Rentenversicherung hierzu Ma□stÃ¤be abgeleitet und das SchonvermÃ¶gen zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung an das Nettostandardrentenniveau angeknÃ¼pft (3/7 der Standardrente der gesetzlichen Rentenversicherung). Der Senat hatte die AlhiV in ihrer damals

geltenden Fassung lediglich ausgelegt und damit nicht die Auffassung vertreten, dass auf Grund der ErmÃ¤chtigungsgrundlage in Â§ 206 Nr 1 SGB III und der fÃ¼r die VermÃ¶gensanrechnung maÃgebenden gesetzlichen Vorgaben in Â§ 193 Abs 2 SGB III fÃ¼r den Verordnungsgeber nur eine LÃ¶sung mÃ¶glich sei. Deshalb hat er auch die vom Verordnungsgeber spÃ¤ter im Jahre 1999 vorgenommene Konkretisierung des AltersvorsorgemaÃstabs mit 1.000 DM SchonvermÃ¶gen pro Lebensjahr des Arbeitslosen und seines maÃgeblichen Partners (Â§ 6 Abs 4 AlhiV 1974 idF vom 18. Juni 1999 aaO) fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet. Der Senat hat allerdings in dieser Entscheidung auch im Einzelnen die Grenzen der ErmÃ¤chtigung in Â§ 193 Abs 2 SGB III ausgelotet (vgl BSGE 91, 94, 99 RdNr 19 ff = SozR 4-4220 Â§ 6 Nr 1).

ZunÃ¤chst darf nicht verkannt werden, dass Â§ 190 Abs 1 Nr 5 SGB III die Erbringung von Alhi ua an die BedÃ¼rftigkeit des Arbeitslosen knÃ¼pft. Die BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung verwirklicht insofern den Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t der Alhi, wonach jemandem ein Anspruch auf Alhi nicht zusteht, solange und soweit er sich und ggf seine AngehÃ¶rigen aktuell selbst versorgen kann. Hieraus ist zum einen abzuleiten, dass Alhi jedenfalls dann nicht zusteht, wenn der Arbeitslose Ã¼ber VermÃ¶gen verfÃ¼gt, dessen ErtrÃ¤gnisse bereits den Lebensunterhalt abdecken. Insoweit handelt es sich um zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen iS des Â§ 194 SGB III. Zum anderen hat der Arbeitslose grundsÃ¤tzlich auch die Substanz seines VermÃ¶gens fÃ¼r seinen Lebensunterhalt zu verwerten, bevor er Leistungen der Alhi in Anspruch nimmt (BSG SozR 3-4220 Â§ 6 Nr 4 S 5). Freilich verweist das Alhi-Recht den Anspruchssteller nicht darauf, vorhandenes VermÃ¶gen gÃ¤nzlich zu verbrauchen, bevor die Alhi einsetzt (so insbesondere BSGE 91, 94, 99 = BSG SozR 4-4220 Â§ 6 Nr 1; vgl auch BSGE 88, 252, 256 = SozR 3-4300 Â§ 193 Nr 2). Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2003 (aaO) die insoweit zu beachtende Untergrenze (Mindeststandard) aus dem System der Sozialleistungen abgeleitet. Da die Alhi eine gegenÃ¼ber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG vorrangige Sozialleistung darstellt, ist auch bei der Alhi zumindest das VermÃ¶gen von der Anrechnung freizustellen, das nach den VermÃ¶gensanrechnungsvorschriften des BSHG (Â§ 88 BSHG) nicht einzusetzen ist. Damit ist eine Bandbreite von RegelungsmÃ¶glichkeiten umschrieben, innerhalb derer der Verordnungsgeber einen angemessenen Ausgleich (BSGE 91, 94, 100 = BSG SozR 4-4220 Â§ 6 Nr 1) zu schaffen verpflichtet ist.

Dieser angemessene Ausgleich hat auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die Alhi eine Entgeltersatzleistung darstellt (vgl Â§ 116 Nr 6 SGB III), die in ihrer HÃ¶he (vgl Â§ 195 SGB III) am zuvor erzielten Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt gemÃ¤Ã Â§ 200 Abs 1 SGB III) anknÃ¼pft und daher auch unter BerÃ¼cksichtigung des bisherigen Lebensstandards zu gewÃ¤hren ist (dieses Lebensstandardprinzip betont im Zusammenhang mit der Alhi auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in BVerfGE 87, 234, 257 = SozR 3-4100 Â§ 137 Nr 3). Weiterhin hat das BSG in frÃ¼heren Entscheidungen betont, dass mit den Regelungen der AlhiV jedenfalls ein wirtschaftlicher Ausverkauf des VermÃ¶gens nicht beinhaltet sein darf (insbesondere BSG SozR 3-4220 Â§ 6 Nr 4 S 5). Hierbei ist schlieÃlich auch zu berÃ¼cksichtigen, dass spÃ¤testens seit Abschaffung der so genannten originÃ¤ren Alhi zum 1. Januar 2000 (durch das Dritte SGB-Ãnderungsgesetz vom 22. Dezember 1999, BGBl I 2624) alleinige ZugangsmÃ¶glichkeit zur Sozialleistung Alhi

gemÃ¤Ã Â§ 190 Abs 1 Nr 4 SGB III ist, dass der Arbeitslose in der Vorfrist des Â§ 192 SGB III Alg bezogen hat. Ein Anspruch auf Alg als Voraussetzung eines Anspruchs auf Anschluss-Alhi gemÃ¤Ã Â§ 190 Abs 1 Nr 4 SGB III wiederum setzt gemÃ¤Ã Â§ 123 SGB III voraus, dass der Antragsteller in der dreijÃ¤hrigen Rahmenfrist des Â§ 124 SGB III zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat. Hieraus wird deutlich, dass die Anschluss-Alhi durch einen hinreichend langen "Bezug" zur Arbeitslosenversicherung gekennzeichnet ist (vgl im Einzelnen auch Spellbrink, SGb 2000, 296, 297 ff). Wie schon das Wort "Anschluss"-Alhi zeigt, wird der Rechtscharakter der Alhi mithin dadurch geprÃ¤gt, dass diese Leistung von einer vorangegangenen Versicherung abhÃ¤ngig ist (vgl hierzu auch KrauÃ in PK-SGB III, 2. Aufl Â§ 190 RdNr 3; Ebsen in Gagel, vor Â§Â§ 190 bis 206 RdNr 7 ff, Stand August 2001). Diesen Rechtscharakter der Alhi betont schlieÃlich auch Â§ 198 Abs 1 SGB III, nach dem der Anspruch auf Alg und der Anspruch auf Alhi als einheitlicher Anspruch auf Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit gelten.

Hier ist nicht darÃ¼ber zu entscheiden, inwieweit die Alhi unter den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG subsumiert werden kann (vgl hierzu Spellbrink, SGb 2000, 296, 300; ders in Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts Â§ 39 RdNr 34 und Â§ 13 RdNr 31 ff; Davy, ZIAS 2001, 221, 241 f; Boecken SGb 2002, 357), weil maÃgeblich fÃ¼r den vom Verordnungsgeber gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs 2 SGB III einzuhaltenden Rahmen nur der insoweit unstreitige "Lohnersatzcharakter" der Alhi ist. Dieser gebietet, wie der Senat bereits entschieden hat (BSGE 91, 94, 99 = SozR 4-4220 Â§ 6 Nr 1), dass â jedenfalls solange die Alhi ihre gesetzliche AusprÃ¤gung als Lohnersatzleistung bei Arbeitslosigkeit (vgl Â§ 198 Abs 1 iVm Â§ 116 Nr 6 SGB III) gefunden hat â hinsichtlich der Anrechenbarkeit und BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen und Einkommen eine Distanz zwischen Sozialhilfe und Alhi besteht. Damit ist nichts darÃ¼ber ausgesagt, inwieweit es dem Gesetzgeber freisteht, die Alhi als Sozialleistung gÃ¤nzlich abzuschaffen und in ein einheitliches System der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende zu Ã¼berfÃ¼hren, wie es mit dem SGB II zum 1. Januar 2005 geschehen ist. Jedenfalls fÃ¼r den hier maÃgeblichen Anspruch auf Alhi im Jahr 2003 stellt sich lediglich die Frage, ob die in der AlhiV 2002 mit Wirkung zum 1. Januar 2002 bzw 1. Januar 2003 getroffenen Neuregelungen noch mit dem Sinn und Zweck des Regelungssystems Alhi, wie es in Â§ 190 ff SGB III vorgesehen war, vereinbar sind. Der Senat geht dabei nicht davon aus, dass Â§ 193 Abs 2 SGB III ein so spezifischer bzw konkreter Regelungsgehalt entnommen werden kÃ¶nnte, dass etwa die mit der AlhiV 2002 erfolgte Abkehr von dem Modell der Berechnung eines BerÃ¼cksichtigungszeitraums in Â§ 9 AlhiV 1974 (vgl hierzu BSGE 88, 252 = SozR 3-4300 Â§ 193 Nr 2, S 5) als nicht mehr ermÃ¤chtigungskonform beanstandet werden kÃ¶nnte. Ebenso war der Verordnungsgeber durch Â§ 193 Abs 2 SGB III nicht gehindert, den bisherigen Freibetrag fÃ¼r die Aufrechterhaltung einer angemessenen Altersvorsorge gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 4 iVm Â§ 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AlhiV 1974 auf einen zweckneutralen Freibetrag in Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 und die PrivilegierungstatbestÃ¤nde des Â§ 1 Abs 3 Nr 3 und 4 AlhiV 2002 zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Insofern hat die Rechtsprechung den Handlungs- und EinschÃ¤tzungsspielraum des Verordnungsgebers zu respektieren, zumal aus Â§ 193 Abs 2 SGB III iVm Â§ 206 Nr 1 SGB III kein deutlicher Hinweis entnommen

werden kann, dass spezifische Altersvorsorgeschutznormen in der AlhiV enthalten sein mÃ¼ssen.

c) Der Senat leitet die Notwendigkeit einer allgemeinen HÃ¤rteklausel in der AlhiV 2002 aus Â§ 88 Abs 3 Satz 1 BSHG ab. Wie bereits dargelegt, setzt das Sozialhilferecht insoweit einen Mindeststandard fest, den der Verordnungsgeber nicht unterschreiten durfte. Wegen der Regelung in Â§ 88 Abs 3 Satz 1 BSHG liegt es aber durchaus im Bereich des MÃ¶glichen, dass im Rahmen der Sozialhilfe hÃ¶here VermÃ¶gensbestandteile geschÃ¼tzt werden als im Bereich der Alhi. Dem steht auch nicht entgegen, dass es das BVerwG abgelehnt hat, die bisherigen Kriterien aus der Rechtsprechung des BSG zur Verwertung einer Lebensversicherung im Bereich der Alhi nahtlos auf die Sozialhilfe zu Ã¼bertragen (BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2004 â 5 C 3/03 -, NJW 2004, 3647). Hier mag allenfalls eingewandt werden, dass die GewÃ¤hrung eines Freibetrags von immer noch 200 Â¤ pro Lebensjahr iS des Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 (idF des Ersten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, aaO) wegen seiner absoluten HÃ¶he eine solche HÃ¤rtefallregelung entbehrlich machen kÃ¶nnte. Allerdings hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 27. Mai 2003 (BSGE 91, 94, 105 RdNr 40 = SozR 3-4220 Â§ 6 Nr 2), auf das sich die Beklagte selbst beruft, entschieden, dass ein feststehender Freibetrag von damals 1.000 DM je Lebensjahr eine starre Regelung darstellt, die nicht in der Lage ist, die Dynamik notwendiger Altersvorsorge abzubilden. Der Senat hat dabei dieses System von starren AltersfreibetrÃ¤gen in der frÃ¼heren AlhiV unter dem Gesichtspunkt der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t gebilligt, jedoch auch betont (aaO RdNr 41), dass die in der AlhiV 1999 weiterhin vorgesehene allgemeine HÃ¤rteklausel des Â§ 6 Abs 3 Satz 1 AlhiV 1974 immer noch eine PrÃ¼fung aller VermÃ¶gens- und LebensumstÃ¤nde im Einzelfall erlaube. Mithin war das Vorhandensein einer allgemeinen Billigkeitsklausel fÃ¼r den Senat bereits ein wichtiger Gesichtspunkt bei der PrÃ¼fung der ErmÃ¤chtigungskonformitÃ¤t der insgesamt noch wesentlich groÃzÃ¼gigeren Regelungen der AlhiV idF vom 29. Juni 1999.

Dass eine allgemeine HÃ¤rteklausel nicht entbehrlich ist, hat der Gesetzgeber nunmehr im SGB II aber selbst eingerÃ¤umt. Der Senat hÃ¤lt es auch unter dem Gesichtspunkt der gesetzgeberischen Folgerichtigkeit (vgl hierzu Becker, Selbstbindung des Gesetzgebers im Sozialrecht â Zur Bedeutung von Konsistenz bei der Ausgestaltung von Sozialversicherungssystemen in Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht 2004, S 72 ff) fÃ¼r angezeigt, im Rahmen der AlhiV 2002 die spÃ¤ter vom Gesetzgeber im SGB II gesetzten Standards zu berÃ¼cksichtigen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Gesetzgeber des Ersten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der GesetzesbegrÃ¼ndung selbst davon ausging, die Absenkung des Freibetrags in Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 von 520 Â¤ auf 200 Â¤ stelle einen ersten Schritt zur ZusammenfÃ¼hrung von Alhi und Sozialhilfe dar (so BT-Drucks 15/25, S 41 zu Art 11). Offensichtlich ist der Gesetzgeber dabei aber Ã¼ber das Ziel hinausgeschossen, musste er doch schon wenige Monate spÃ¤ter selbst einrÃ¤umen, dass die in der AlhiV 2003 vorgesehenen FreibetrÃ¤ge zu niedrig und eine angemessene Alterssicherung abzusichern nicht mehr im Stande sind. Zudem hat der Gesetzgeber des SGB II nicht nur die allgemeinen FreibetrÃ¤ge hÃ¶her gefasst als in Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2003, sondern auch zusÃ¤tzlich

zu den erhÃ¶hten FreibetrÃ¤gen eine allgemeine HÃ¤rteklausel in das SGB II eingefÃ¼gt.

Nach Â§ 7 Abs 1 SGB II erhÃ¤lt ab 1. Januar 2005 jeder erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige â ohne jede versicherungsmÃ¤Ãige Vorleistung wie frÃ¼her der EmpfÃ¤nger von Alhi gemÃ¤Ã Â§ 190 Abs 1 Nr 4 iVm Â§ 123, 124 SGB III â einen Anspruch auf Zugang zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende. Dies gilt insbesondere auch fÃ¼r bislang SozialhilfebedÃ¼rftige, die zu keiner Zeit in einem sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden haben mussten. Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen im Rahmen des SGB II mit Wirkung ab 1. Januar 2005 Regelungen getroffen, die jedenfalls im Rahmen einer notwendigen HÃ¤rtefallprÃ¼fung in den Jahren 2003 und 2004 auch bei der Alhi BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼ssen. Â§ 12 Abs 2 Nr 1 SGB II geht nunmehr von einem Grundfreibetrag von 200 Â¤ pro Lebensjahr und Partner aus und entspricht Â§ 1 Abs 2 AlhiV 2002 in der Fassung ab 1. Januar 2003. DarÃ¼ber hinaus sind gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs 2 Nr 3 SGB II aber auch vom VermÃ¶gen abzusetzen "geldwerte AnsprÃ¼che, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten AnsprÃ¼che 200 Â¤ je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen und seines Partners, hÃ¶chstens jedoch jeweils 13.000 Â¤ nicht Ã¼bersteigt". Das sozialhilfeÃ¤hnliche Mindestsicherungssystem des SGB II enthÃ¤lt mithin ab 1. Januar 2005 zwei FreibetrÃ¤ge Ã 200 Â¤ und Lebensjahr und schÃ¼tzt damit mehr VermÃ¶gen als das System der Alhi in den Jahren 2003 und 2004, obwohl dieses System nach der Rechtsprechung des BVerfG dazu bestimmt war, den Lebensstandard zu sichern und zudem an Vorversicherungszeiten anknÃ¼pfte. DarÃ¼ber hinaus findet sich in Â§ 12 Abs 3 Nr 6 SGB II nunmehr wieder eine allgemeine HÃ¤rteklausel, nach der als VermÃ¶gen nicht zu berÃ¼cksichtigen sind "Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder fÃ¼r den Betroffenen eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde". Mithin hat der Gesetzgeber des SGB II offensichtlich selbst erkannt, dass die von ihm in der AlhiV 2002 vorgenommenen Regelungen nicht geeignet sind, VermÃ¶genswerte jedenfalls eines spÃ¤teren Alg II-EmpfÃ¤ngers hinreichend zu schonen, insbesondere auch soweit Personen betroffen sind, die bereits ein hÃ¶heres Lebensalter erreicht haben. Der Senat hÃ¤lt es daher fÃ¼r geboten, diese Werte aus dem SGB II im Rahmen der zusÃ¤tzlich erforderlichen HÃ¤rtefallprÃ¼fung auch auf die Alhi-Verordnung ab 1. Januar 2003 im Ãbergang zum SGB II zu Ã¼bertragen. Denn durch die Regelungen des SGB II wird zugleich deutlich, dass der Gesetzgeber mit der AlhiV 2002 die Mindestgrenzen schÃ¼tzenswerten VermÃ¶gens unterschritten hat, wobei er sich â wie die zitierten Gesetzesmaterialien ausweisen â im Jahre 2002 offensichtlich im Irrtum darÃ¼ber befand, welche MindestbetrÃ¤ge schÃ¼tzenswert sein mÃ¼ssen. Hieraus folgt, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin die Regelungen des Â§ 12 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 sowie Â§ 12 Abs 3 Nr 6 SGB II jedenfalls im Rahmen einer HÃ¤rtefallprÃ¼fung bereits in den Jahren 2003 und 2004 Anwendung finden mÃ¼ssen.

3. Ob der KlÃ¤gerin hiernach ein Anspruch auf Alhi zusteht, kann nicht abschlieÃend beurteilt werden. Im Rahmen der HÃ¤rtefallprÃ¼fung sind zunÃ¤chst

die Freibetragsgrenzen aus Â§ 12 SGB II heranzuziehen. Hierbei ist aber auch zu fordern, dass fÃ¼r die Geltendmachung des weiteren Altersvorsorgefreibetrags gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs 2 Nr 3 SGB II auch die dort genannten Kriterien im Einzelnen erfÃ¼llt sein mÃ¼ssen. Nach dieser Regelung sind vom VermÃ¶gen abzusetzen geldwerte AnsprÃ¼che, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann. Insofern kÃ¶nnte der KlÃ¤gerin und ihrem Ehepartner durchaus in entsprechender Anwendung des Â§ 12 Abs 2 Nr 3 SGB II ein weiterer Freibetrag in HÃ¶he von maximal 78 x 200 Â¤ oder 15.600 Â¤ zustehen. Hierzu wird das LSG im Einzelnen noch weitere Ermittlungen anzustellen haben, insbesondere zur Vertragsgestaltung der LebensversicherungsvertrÃ¤ge. SchlieÃlich kann unter BerÃ¼cksichtigung der zusÃ¤tzlichen FreibetrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs 2 Nr 3 SGB II auch der Fall eintreten, dass die KlÃ¤gerin zwar nicht ab dem geltend gemachten Zeitpunkt (28. April 2003) Alhi zustand, jedoch die BedÃ¼rftigkeit gemÃ¤Ã Â§ 190 Abs 1 Nr 5 SGB III spÃ¤ter eingetreten ist. Wie den Feststellungen des LSG zu entnehmen ist, hat die KlÃ¤gerin zwischenzeitlich VermÃ¶genswerte verbraucht (Bausparvertrag Ã¼ber 4147,53 Â¤), sodass durchaus denkbar ist, dass unter BerÃ¼cksichtigung von hÃ¶heren FreibetrÃ¤gen pro Lebensjahr nach dem Verbrauch eines bestimmten VermÃ¶gensanteils wieder BedÃ¼rftigkeit eingetreten ist. Dies folgt daraus, dass die Alhi grundsÃ¤tzlich wochenweise zu bewilligen ist und ihre Anspruchsvoraussetzungen fortlaufend vorliegen mÃ¼ssen bzw zu prÃ¼fen sind (vgl nur BSGE 84, 48, 50 = SozR 3-4220 Â§ 6 Nr 7). Von daher konnte auch nach einer zunÃ¤chst rechtmÃ¤Ãigen Ablehnung eines Alhi-Anspruchs ab 28. April 2003 spÃ¤ter wieder BedÃ¼rftigkeit iS des Â§ 190 Abs 1 Nr 5 SGB III eingetreten sein. Des Weiteren wird das LSG ggf auch den Hinweisen der KlÃ¤gerin auf die unfallbedingte Behinderung ihres Mannes nachzugehen haben. Dies hat das LSG bislang â von seinem Rechtsstandpunkt her betrachtet zutreffend, weil eine Billigkeits- oder HÃ¤rtefallprÃ¼fung seiner Ansicht nach nicht in Betracht kam â nicht berÃ¼cksichtigt. SchlieÃlich wird auch die HÃ¶he der EinkÃ¼nfte des Ehegatten zu ermitteln und zu prÃ¼fen sein, ob auch unter BerÃ¼cksichtigung des Ehegatteneinkommens gemÃ¤Ã Â§ 194 SGB III BedÃ¼rftigkeit bei der KlÃ¤gerin vorlag.

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Rechtsstreits abschlieÃend zu befinden haben.

Erstellt am: 04.04.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024